

Nr. XIX. GP.-NR
191 /J
1994 -12- 16

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

betreffend Verletzung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ist von allen westeuropäischen Ländern, einschließlich von Österreich (Juni 1993), ratifiziert worden.

Am 10. August wurde vom "Verein gegen Tierfabriken Schweiz" beim Europarat in Straßburg eine Beschwerde gegen die Republik Österreich eingebracht wegen fortgesetzter, vorsätzlicher Mißachtung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Begründet wird die Beschwerde damit, daß Österreich diese Konvention verletzt durch konventionswidrige Auslegung des bestehenden nationalen Tierschutzrechtes und die Nichtumsetzung der Konvention in nationales Recht.

Anhand von ausgewählten Beispielen (u.a. Hof Liechtenstein Bernhardstal/Wilfersdorf in Niederösterreich, im Besitz der von Fürst Hans-Adam II. präsierten Stiftung Fürst Liechtenstein) wird in der Beschwerde angeführt, daß die Bestimmungen der Konvention grob mißachtet werden, da die Tiere in einer Art und Weise gehalten werden, die für die Tiere naturwidrig, qualvoll, schmerzhaft und gesundheitsschädlich sei. Kritisiert wird v.a., daß etliche diesbezügliche Anzeigen unter grober Mißachtung der Konvention behandelt wurden:

- Anzeige vom 19. Juni 1992 wegen Verletzung von § 222 StGB gegen die Verantwortlichen der Stiftung Fürst Liechtenstein, 2193 Wilfersdorf, N.Ö.
- Anzeige vom 23. Juni 1992 wegen Verletzung von § 2 und 13 des Niederösterreichischen Tierschutzgesetzes gegen die Verantwortlichen der Stiftung Fürst Liechtenstein, 2193 Wilfersdorf

In diesen Anzeigen wurden folgende (konventionsverletzenden) Sachverhalte angeführt:

a) gleichbleibende zu hohe Temperatur von bis zu 28 Grad Celsius im Abferkelstall und dadurch permanenter Hitzestress; b) Beton-Vollspaltenböden, gelochte Blechböden, welche keine Trennung von Kot- und Liegeplatz ermöglichen; c) keine Einstreu; alle Tiere (auch die frischgeborenen Ferkel) liegen auf dem harten, geschlitzten Boden; d) keinerlei Beschäftigungsmöglichkeit; e) lebenslänglich keine Bewegungsmöglichkeit für die Mutterschweine in den Kastenständen, extrem eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit auch bei den Mastschweinen (Mastbuchten mit bis zu zwei Tieren pro Quadratmeter); f) Dunkelhaltung; g) Kastration sämtlicher männlicher Ferkel, ohne Narkose; h) Abschneiden oder Abtrennen des Ringelschwanzes ohne Narkose; i) damit die Tiere diese Qualen überhaupt überleben, werden sie teilweise mit Psychopharmaka und Antibiotika behandelt.

Dennoch wurde die Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft Korneuburg mit der Begründung abgewiesen, daß das Wohlbefinden der Tiere nur insoweit eingeschränkt würde, als dies für die in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich sei.

In analoger Weise abgewiesen wurden auch folgende Anzeigen:

- Anzeige vom 19.6.1992 gegen die Maximilian Hardegg'sche Gutsverwaltung in 2062 Seefeld-Kadolz: Schweinehaltung mit 10000 Mastschweinen und 1200 Mutterschweinen mit Jungen.
- Anzeige vom 21.10.1992 gegen die Gutshof-Ei Gansinger GmbH, 4910 Ried: Hühnerbatteriehaltung mit 200000 Tieren.
- Anzeige vom 21.10.1992 gegen die Innviertler-Landei Johann Poringler GmbH, 4910 Ried: Hühnerbatteriehaltung mit 160000 Tieren
- Anzeige vom 24.2.1993 gegen Ing. Georg Stelzhammer, 4943 Gainberg: Hühnerbatteriehaltung
- Anzeige vom 21.10.1992 gegen die Wiener Neustädter Frischei GmbH, 2700 Wiener Neustadt: Hühnerbatteriehaltung mit 100000 Tieren
- Anzeige vom 21.10.1992 gegen den Geflügelhof A. Hütter, 8342 Gnas/Steiermark, Hühnerbatteriehaltung mit 250000 Tieren
- Anzeige vom 12. und 21.10.1992 gegen K. Latschenberger, Biberbach, Hühnerbatteriehaltung mit 250000 Tieren. Dies ist der einzige Fall, der vor erster Instanz (Landesgericht) zu einer Verurteilung führte, welche aber vom Oberlandesgericht sogleich wieder auf die Bezirksgerichtsebene weitergeleitet wurde.

Angesichts dieser groben Mißachtung der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention wird in der Beschwerde eine Verurteilung durch den Europarat als angezeigt erachtet.

Insgesamt sind in Österreich die Konventionsbestimmungen bis heute nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Österreich besitzt - soweit bekannt als einziges Mitglied des Europarates - kein nationales Tierschutzgesetz für landwirtschaftliche Tierhaltung, sondern lediglich einen Tierschutzparagrafen im Strafgesetzbuch. Zwar gab es den (gescheiterten) Versuch einer "Ländervereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft", jedoch mißachtete diese Ländervereinbarung die Europäische Konvention ebenfalls und hätte u.a. folgende Tierhaltungsformen weiterhin ermöglicht: - Anbinde- und Kastenstandhaltung von Mutterschweinen - getrennter Kot- und Liegeplatz nicht vorgeschrieben - keine Beschäftigungsmöglichkeit vorgeschrieben - routinemäßiges Kastrieren ohne Narkose erlaubt - routinemäßiges Abschneiden der Schwänze ohne Narkose - Batteriehaltung von Hühnern weiterhin erlaubt - Ställe ohne Tageslicht erlaubt - Dauerbeleuchtung mit Kunstlicht erlaubt - Weissfleischmast der Kälber (künstliche Blutarmut) erlaubt.

Da Österreich weit von einer Erfüllung des Europäischen Übereinkommens entfernt ist, stellen unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Laut BGBl. 82/93 ist das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Welche Gesetze zur Erfüllung dieses Staatsvertrages wurden bereits erlassen bzw. inwiefern soll die Konvention in nationales Recht umgesetzt werden?
2. Obwohl Österreich die Europäische Konvention zum Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Juni 1993 ratifiziert hat, ist es von der Erfüllung dieser Konvention weit entfernt. Derzeit ist auch kein politischer Wille erkennbar, den Bestimmungen dieser Konvention nachzukommen. An welche Maßnahmen ist in nächster Zeit gedacht, um die oben angeführte, durchgehende Mißachtung des Europäischen Übereinkommens abzustellen?
3. Wie beurteilen Sie die Einstellung der oben angeführten Strafverfahren im Lichte der Ratifizierung der Europäischen Konvention?
4. Die oben angeführten Strafanzeigen wurden u.a. mit der Begründung abgewiesen, daß bei der gegebenen Form der Tierhaltung den Tieren körperliche Qualen nicht zugefügt würden und ihr Wohlbefinden nur so weit eingeschränkt werde, als dies für die in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich sei. Eindeutig erkennbar führen Massentierhaltungssysteme zu Verhaltensstörungen (z.B. "Kannibalismus", wobei z.B. Schwänze und Ohren der Artgenossen angefressen werden) und schweren Gesundheitsschäden (Gelenkschäden, Lungenerkrankungen) bei den Tieren, die zweifellos zu körperlichen Schmerzen führen, abgesehen davon, daß sie ihre artgerechten Bedürfnisse in keiner Weise ausleben können, wie es die Konvention vorsieht. Auch ist diese Form der Tierhaltung nicht in ganz Europa "anerkannt". Zumindest die Tierschutzgesetze in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Schweden und Großbritannien, verbieten eine solche Form der Schweinehaltung ganz klar. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit diese Form der Tierhaltung in Österreich verboten wird?
5. Es gibt in der Praxis Haltungsformen, die wirtschaftlich und tiergerecht sind. Inwiefern ist daran gedacht, die Entwicklung tiergerechter Haltungssysteme voranzutreiben und die Umstellung auf tierfreundliche Haltungsformen zu fördern?
6. Die österreichische Bevölkerung hat schon mehrfach den Wunsch nach einer Abschaffung der Tierfolter bei der Massentierhaltung und einem Bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz bekundet: Im Dezember 1992 wurden dem Nationalratspräsidenten ca. 300.000 Unterschriften mit diesem Anliegen überreicht, daneben ergingen noch mehrere Petitionen und Bürgerinitiativen an den Petitionsausschuß des Nationalrates. Inwiefern wurde diesem berechtigten Tierschutzanliegen der österreichischen Bevölkerung Rechnung getragen?
7. Nach Art. 8 Abs.2 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei das Recht, einen Vertreter für den Ständigen Ausschuß zu benennen. Wer wurde seitens Österreichs als Vertreter für den Ständigen Ausschuß ernannt?

8. Dem Ständigen Ausschuß obliegt lt. Übereinkommen die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen. Derzeit ist es so, daß die Konsequenzen einer Nichtbefolgung des Übereinkommens nicht geregelt werden. Da das Übereinkommen aber nur dann wirksam werden kann, wenn die Organe des Europarates eine Aufsichtskompetenz und eine Beschwerdelegitimation haben, ist es unerläßlich, daß dem Europarat eine solche Kompetenz eingeräumt wird. Werden Sie daher eine derartige Empfehlung zu einer diesbezüglichen Änderung des Übereinkommens über die österreichische Vertretung einbringen?
9. Art. 16 (4) B-VG verpflichtet die Länder, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden können; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs.6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Nach Art. 16 (5) B-VG hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Inwiefern wird seitens des Bundes der Verpflichtung zur Überwachung der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens in nationales Recht nachgekommen?
10. Welche Maßnahmen werden Sie angesichts der Ratifizierung Österreichs zum Europäischen Übereinkommen ergreifen, um Staatsanwaltschaften, die mit Fragen des Tierschutzes in Zusammenhang mit der Massentierhaltung befaßt sind, zu sorgfältigerer Prüfung der Sach- und Rechtslage als bisher anzuhalten?